



II-2112 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7057/1-Pr 1/91

798/AB

1991-05-22

zu 773/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 773/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (773/J), betreffend Erfahrungen mit dem Fristsetzungsantrag, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Um die Zahl der Fristsetzungsanträge genau verfolgen und gegebenenfalls die erforderlichen dienstaufsichtsbehördlichen Maßnahmen treffen zu können, hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 15.11.1989, JABl 81, ein eigenes Fs-Register bei allen zur Entscheidung über Fristsetzungsanträge berufenen Gerichten eingeführt. Überdies wurde veranlaßt, daß im Rahmen des "Betrieblichen Informationssystems" die jährlichen Anfalls- und Erledigungszahlen des Fs-Registers gesondert ausgewiesen werden.

Eine Sammlung aller gerichtlichen Entscheidungen zu Fristsetzungsanträgen und deren Auswertung wurde vom Bundesministerium für Justiz nicht veranlaßt. Die Einbringung eines Fristsetzungsantrages kann gewiß im Einzelfall wirksame Abhilfe bringen; zur umfassenden Wahrnehmung der Dienstaufsicht kann jedoch mit diesem punktuell wirksamen,

in der Ingerenz der Parteien bleibenden Rechtsbehelf nicht das Auslangen gefunden werden. Dem Ziel einer wirksamen Dienstaufsicht wird mit den vom Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 14.9.1990, JMZ 14.012/10-Pr 1/90, angeordneten jährlichen Berichten über Urteilsrückstände und überlange Verfahren effizienter entsprochen.

Zu 3:

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die in den Jahren 1990 und 1991 hinsichtlich der genannten Gerichte erhobenen Fristsetzungsanträge:

	Zahl der Fristsetzungsanträge im Jahre	
	1990	1991
OLG Wien	8	-
LGZ Wien	24	4
BG Innere Stadt Wien	6	5
Exekutionsgericht Wien	6	2
BG Favoriten	2	-
BG Hietzing	6	2
BG Fünfhaus	-	3
BG Hernals	1	-
BG Döbling	8	-
BG Floridsdorf	7	5
BG Donaustadt	2	-
BG Purkersdorf	2	-
LGSt Wien	5	1
HG Wien	14	4
BGHs Wien	-	1
ASG Wien	2	1
JGH Wien	1	-
BG Stockerau	1	-
KG Krems an der Donau	1	2
BG Groß-Gerungs	1	5
BG Horn	-	2

- 3 -

BG Krems an der Donau	5	1
BG Persenbeug	-	1
BG Amstetten	1	-
BG Herzogenburg	1	-
BG Mank	1	-
BG Melk	1	-
BG Neulengbach	2	-
BG St. Pölten	5	-
BG Scheibbs	1	-
KG Wr. Neustadt	1	-
BG Aspang	1	-
BG Baden	1	-
BG Neunkirchen	1	-
LGZ Graz	3	-
BG Bruck an der Mur	3	-
BG Judenburg	1	-
LG Linz	1	1
LG Salzburg	4	1
KG Wels	70	1
KG Steyr	-	1
OLG Innsbruck	1	-
BG Innsbruck	-	1
BG Bregenz	-	1
BG Zell am Ziller	1	-

Zu den 70 Fristsetzungsanträgen betreffend das Kreisgericht Wels ist anzumerken, daß 68 von ein und derselben Person eingebracht und auch die restlichen 2 Fristsetzungsanträge von Personen gestellt worden sind, die der zuvor angesprochenen Person nahestehen. Diese 70 Fristsetzungsanträge machen mehr als ein Drittel der im Jahre 1990 eingebrachten Fristsetzungsanträge aus.

Zu 4:

Unter Zugrundelegung einer (objektiven) Säumnis des Gerichtes waren von den zu Punkt 3 aufgezählten Fristsetzungsanträgen folgende begründet:

OLG-Sprengel Wien	43
OLG-Sprengel Graz	5
OLG-Sprengel Linz	4
OLG-Sprengel Innsbruck	1

Zu 5 und 6:

Nach den eingeholten Berichten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes wurde die Säumnis des Gerichtes wie folgt zugeordnet:

a) der Gesetzgebung: 0

b) u. c) dem Umstand, daß eine Gerichtsabteilung unbesetzt war: 8, und zwar folgende Fälle:

LGZ Wien:	Abteilung 1 vom	1.1.1990 bis	28.2.1990
	Abteilung 2 vom	1.1.1990 bis	28.2.1990
	Abteilung 29 vom	1.1.1990 bis	28.2.1990
	Abteilung 40 vom	1.1.1990 bis	28.2.1990
HG Wien:	Abteilung 30 vom	1.1.1990 bis	30.6.1990
	Abteilung 31 vom	1.1.1990 bis	28.2.1990
BG Döbling:	Abteilung 4 vom	15.9.1990 bis	30.9.1990
BG Favoriten:	Abteilung 10 vom	1.5.1990 bis	30.6.1990

d) beim Personalsenat liegenden Ursachen: 5

Hiebei handelt es sich zum Teil um die zu Buchst b) und c) angeführten Fälle, zum Teil um solche, in denen bei einer (etwa krankheitsbedingten) Verhinderung des Richters in der Geschäftsverteilung für eine ordnungsgemäße Vertretung unter Berufung auf eine Belastung der anderen Richter nicht vorgesorgt wurde.

e) nicht vorwerfbare Verzögerungen beim einzelnen Richter (Senat): 19.

f) vorwerfbare Verzögerungen beim einzelnen Richter (Senat, Rechtspfleger): 25.

Zu 7 und 8:

Die Geschäftsverteilung und sohin auch die in der Geschäftsverteilung vorgesehene Vertretung eines Richters

- 5 -

werden durch die Personalsenate festgelegt, deren Entscheidungen gem. Art. 87 B-VG weisungsfrei ergehen.

Die zuständigen Präsidenten wurden bei verschiedenen Anlässen ersucht, darauf hinzuwirken, daß die verantwortlichen unabhängigen Personalsenate für ordnungsgemäße Vertretungsregelung Sorge tragen. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung von legislativen Maßnahmen soll die angesprochene Aufgabe der Personalsenate, für entsprechende Vertretungsregelungen zu sorgen, noch klarer gefaßt werden.

Die Konferenz der Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz des Oberlandesgerichtssprengels Wien am 22. Mai 1991 wird das Problem einer wöchentlich wechselnden Vertretung behandeln.

Zu 9 und 10:

Nach den bisherigen Erfahrungen teilt das Bundesministerium für Justiz grundsätzlich die von den anfragenden Abgeordneten zum Ausdruck gebrachte Meinung. Freilich kann nicht ausgeschlossen werden, daß in Einzelfällen (vgl. die oben erwähnten 70 Fristsetzungsanträge betreffend das Kreisgericht Wels) dieser Rechtsbehelf - wie auch andere Rechtsbehelfe - mißbräuchlich in Anspruch genommen wird.

Zu 11:

Der Fristsetzungsantrag hat der Rechtsprechung der übergeordneten Instanzen die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall auf eine Verfahrensbeschleunigung hinzuwirken. Er muß im allgemeinen Bemühen der Justiz um eine Beschleunigung der Gerichtsverfahren als nützliche Ergänzung gesehen werden.

21. Mai 1991

